



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der OPAL Gastransport GmbH  
& Co. KG**

**für nicht regulierte OGT OPAL Transit-Kapazitäten**

**gültig ab 1. September 2015**

## INHALT

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	3
§ 2 VORQUALIFIKATIONSVORAUSSETZUNGEN .....	8
§ 3 SICHERHEITSLAISTUNG.....	9
§ 4 KAPAZITÄTSDIENSTLEISTUNGEN.....	10
§ 5 EINSPEISEPUNKT .....	12
§ 6 AUSSPEISEPUNKT .....	13
§ 7 GASSPEZIFIKATION / STREITFRAGE BEZÜGLICH SPEZIFIKATION.....	13
§ 8 NOMINIERUNG UND RENOMINIERUNG.....	15
§ 9 ZUTEILUNG VON ERDGASMENGEN .....	16
§ 10 DIFFERENZMENGEN.....	16
§ 11 KAPAZITÄTSTARIF UND KAPAZITÄTSGEBÜHR.....	16
§ 12 AUSSETZUNG DER VERPFLICHTUNGEN.....	17
§ 13 STEUERN UND EIGENTUM.....	18
§ 14 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN .....	18
§ 15 HÖHERE GEWALT .....	20
§ 16 HAFTUNG.....	20
§ 17 WARTUNGS- UND REPARATURARBEITEN .....	22
§ 18 „USE-IT-OR-LOSE-IT“-GRUNDSATZ.....	22
§ 19 UNTERVERMIETUNG GEBUCHTER SHIPPERKAPAZITÄTEN.....	23
§ 20 LAUFZEIT .....	23
§ 21 VERTRAULICHKEIT .....	24
§ 22 MITTEILUNGEN UND AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN .....	26
§ 23 ÜBERTRAGUNG.....	27
§ 24 ÄNDERUNGEN.....	27
§ 25 UNGÜLTIGKEIT .....	28
§ 26 GELTENDES RECHT.....	28
§ 27 LOYALITÄT .....	28
§ 28 SCHIEDSVERFAHREN.....	29
§ 29 SPÄTE ZAHLUNG / AUFRECHNUNGSVERBOT .....	29
§ 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	30

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung zwischen dem Shipper und OGT für die Nutzung der im Vertragsdatenblatt ausgeführten nicht regulierten OGT OPAL Transit-Kapazitäten.

## § 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Sofern diese Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen, besitzen die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten nachstehenden Begriffe jeweils nachstehende Bedeutung:

„**Konzerngesellschaft**“ bezeichnet eine Rechtsperson, die eine Partei kontrolliert, die von einer Partei kontrolliert wird oder die von einer anderen Rechtsperson, die diese Partei ebenfalls kontrolliert, kontrolliert wird, wobei mit Kontrolle das direkte oder indirekte Eigentum von mindestens fünfzig Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals oder Stimmrechtskapitals der betreffenden Rechtsperson gemeint ist;

„**Banktag**“ / „**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Kassel, Deutschland und in dem Land, in dem der Shipper seinen Sitz hat (außer Deutschland), üblicherweise geöffnet sind;

„**Gebuchte Shipperkapazitäten**“ bezeichnet die im Vertragsdatenblatt spezifizierten Einspeise- und Ausspeisekapazitäten, die der Shipper in kWh gebucht hat;

„**Buchungsbeschränkungen**“ hat die in der TPA-Ausnahme definierte Bedeutung;

„**Kapazitätsbuchungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, für den die Einspeise- und Ausspeisekapazitäten vom Shipper gemäß Vertragsdatenblatt gebucht werden;

„**Kapazitätsgebühr**“ bezeichnet die Gebühr, die der Shipper OGT auf der Grundlage des Kapazitätstarifs und in Anbetracht der Kapazitätsdienstleistungen in Übereinstimmung mit § 11 (*Kapazitätstarif und Kapazitätsgebühr*) zu zahlen hat;

„**Kapazitätshortungsfall**“ bezeichnet jeden Kurzfristigen UIOLI und Langfristigen UIOLI gemäß Beschreibung unter §18 (*Use-it-or-lose-it-Grundsatz*);

„**Kapazitätsdienstleistungen**“ bezeichnet alle Dienstleistungen, die OGT für den Shipper erbringt, insbesondere die Entnahme von Erdgas am Einspeisepunkt und die gleichzeitige Bereitstellung von Erdgas in kWh am Ausspeisepunkt in derselben Menge in kWh über die OPAL gemäß Definition unter § 4 (1) (*Kapazitätsdienstleistungen*);

„**Gesetzesänderungen**“ bezeichnet jedes der nachstehenden Ereignisse, das nach dem Datum der Ausfertigung des Vertragsdatenblatts eintritt:

- (a) Annahme, Einführung, Verabschiedung, Ausfertigung, Umsetzung, Ausarbeitung oder Inkraftsetzung jeglicher neuen anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verträge, Gerichtsbeschlüsse, gerichtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen oder Ähnliches;
- (b) Modifizierung, Aufhebung, Widerruf oder erneute Verabschiedung jeglicher anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verträge, Genehmigungen (einschließlich der TPA-Ausnahme), Gerichtsbeschlüsse oder Zustimmungen oder Ähnliches;

- (c) Änderungen (aufgrund eines Gerichtsurteils, eines Schiedsgerichtsurteils oder anderweitig) an der Auslegung oder Anwendung jeglicher anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verträge, Gerichtsbeschlüsse, gerichtlichen Genehmigungen (einschließlich der TPA-Ausnahme) oder Zustimmungen (oder Ähnliches);
- (d) Auflage neuer Genehmigungen oder Zustimmungen (oder Ähnliches), die zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Vertragsdatenblatts nicht erforderlich waren; oder
- (e) Widerruf, Rücknahme oder nicht fristgemäße Verlängerung einer Genehmigung (einschließlich der TPA-Ausnahme) oder Zustimmung (oder Ähnlichem) oder Änderungen an den Geschäftsbedingungen oder an der Auslegung der Geschäftsbedingungen durch den Aussteller einer Genehmigung oder Zustimmung (oder Ähnlichem) oder der Anhang neuer Geschäftsbedingungen zu jeglichen Genehmigungen oder Zustimmungen (oder Ähnlichem);

in jedem Fall:

- (i) wenn es sich bei der ergriffenen Maßnahme um eine Maßnahme der Regierung eines Staates (oder der Europäischen Union) oder einer staatlichen Behörde, Gebietskörperschaft oder Stadtverwaltung eines solchen Staats handelt, einschließlich jeglicher Ministerien oder einer Abteilung dieser Ministerien (einschließlich der BNetzA) und jeglicher Bundes-, Staats-, Land- oder Amtsgerichte oder sonstigen Justizorgane; und
- (ii) (nur im Fall von (c), (d) und (e)) es sei denn, der Shipper oder OGT hat die Bestimmungen oder Bedingungen einer Genehmigung oder einer Zustimmung oder anwendbare Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder Verträge oder Gerichtsbeschlüsse (oder Ähnliches) verletzt;

„**Vertragsdatenblatt**“ bezeichnet ein von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichnetes separates Dokument, das die Vereinbarung der Parteien über die Nutzung nicht regulierter OGT OPAL Transitkapazitäten in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dokumentiert;

„**Vertrag**“ bezeichnet das Vertragsdatenblatt sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche die Grundlage für die Erbringung der Kapazitätsdienstleistungen bilden;

„**Tag**“ bezeichnet den Zeitraum von 06:00 Uhr MEZ eines Tages bis 06:00 Uhr MEZ des folgenden Tages, und das Datum eines Tages ist das in diesen AGB festgelegte Datum, an dem der betreffende Tag beginnt;

„**Tägliche Nominierung**“ bezeichnet die Nominierung der Erdgasmengen durch den Shipper, die gemäß Beschreibung in § 8 (*Nominierung und Renominierung*) an jedem Tag jeweils stündlich in kWh/h eingespeist und ausgespeist werden;

„**Erklärung**“ bezeichnet eine Erklärung in der von OGT vorgegebenen Form, die der Shipper zur Bestätigung der Erfüllung der Buchungsbeschränkung ordnungsgemäß unterzeichnet hat (ein Musterformular der Erklärung ist den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anlage 1 beigelegt);

„**Bestimmung der Ausgleichsbilanzkosten**“ bezeichnet den Ausgleich des Bilanzkontos, durch Multiplizieren der Differenz zwischen der Nominierung für den Einspeisepunkt und der Nominierung für den Ausspeisepunkt mit dem im Marktgebiet

der GASPOOL geltenden Täglichen Referenzpreis für Erdgas" der European Energy Exchange AG, Leipzig;

„**Nachgelagerte Anlagen**“ bezeichnet das tschechische Gastransportsystem (derzeitiger Betreiber: Net4Gas s.r.o.), das am Ausspeisepunkt an die OPAL angeschlossen ist;

„**DVGW**“ bezeichnet den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e.V.;

„**Notfallarbeiten**“ bezeichnet jegliche ungeplanten und unvorhersehbaren Wartungs- und Reparaturarbeiten, die schnellstmöglich von einem geeigneten und umsichtigen Betreiber vorgenommen werden müssen, um eine drohende Gefahr für Menschen oder die OPAL abzuwenden (einschließlich unter anderem jeglicher Wartungs- und Reparaturarbeiten, die von OGT schnellstmöglich durchgeführt werden müssen, um Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verträge, Gerichtsbeschlüsse, Genehmigungen oder Zulassungen (oder Ähnliches) einer staatlichen Behörde, Gebietskörperschaft oder Stadtverwaltung eines solchen Staats, einschließlich jeglicher Ministerien oder einer Abteilung dieser Ministerien und jeglicher Bundes-, Staats-, Land- oder Amtsgerichte oder sonstigen Justizorgane zu vermeiden);

„**Einspeisekapazitäten**“ bezeichnet die vom Shipper gebuchten und im Vertragsdatenblatt spezifizierten Einspeisekapazitäten;

„**Einspeisepunkt**“ bezeichnet den Netzanschlusspunkt Greifswald OPAL;

„**EURIBOR**“ bezeichnet den jährlichen Prozentsatz in Höhe des Satzes für Sicherheitsleistungen in Euro für einen Zeitraum von 1 (einem) Monat, der auf der entsprechenden Reutersseite, die den Kassakurs (D+2) anzeigt, angegeben ist und der anhand der ACT/360-Eurozinsmethode-berechnet wird, die den jeweils mit der EURIBOR FBE vereinbarten durchschnittlichen EURIBOR-Satz, der (derzeit (zum Zeitpunkt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) auf der Reutersseite EURIBOR 014 um etwa 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit angegeben ist);

„**Euro**“ oder „**EUR**“ oder „**€**“ bezeichnet die gesetzliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion;

„**Freistellungsfall**“ bezeichnet die unter § 12 (1) (*Aussetzung der Verpflichtungen*) beschriebenen Fälle;

„**Ausspeisekapazitäten**“ bezeichnet die im Vertragsdatenblatt spezifizierten und vom Shipper gebuchten Ausspeisekapazitäten;

„**Ausspeisepunkt**“ bezeichnet den Anschlusspunkt Brandau;

„**BNA**“ bezeichnet die Deutsche "Bundesnetzagentur" oder "BNetzA";

„**Gasnetzzugangsverordnung**“ bezeichnet die Deutsche „Gasnetzzugangsverordnung“ – "GasNZV" in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung;

„**Streitfrage bezüglich Gasspezifikation**“ bezeichnet jede unter § 7 (2) (*Gasspezifikation / Streitfrage bezüglich Spezifikation*) beschriebene Streitfrage;

„**Gasspezifikationssachverständiger**“ bezeichnet eine Person, die gemäß § 7 (2) (*Gasspezifikation / Streitfrage bezüglich Spezifikation*) bestellt wird und von

den Parteien absolut unabhängig und für die Beilegung des jeweiligen Gasspezifikationsstreits hinreichend qualifiziert ist;

„**Gaswirtschaftsjahr**“ bezeichnet den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres um 06:00 Uhr MEZ bis zum 1. Oktober eines Jahres um 06:00 Uhr MEZ des darauf folgenden Jahres;

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet diese Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Kapazitätsdienstleistungen durch OGT für OGT OPAL Transitkapazitäten;

„**Deutsches Energiewirtschaftsgesetz**“ oder „**EnWG**“ bezeichnet das Deutsche Energiewirtschaftsgesetz in der von Zeit zu Zeit jeweils geänderten Fassung;

„**Gute Industriepraxis**“ bezeichnet das Maß an Kompetenz, Sorgfalt, Geschick und Voraussicht, das unter denselben oder ähnlichen Umständen oder Bedingungen von einem qualifizierten und erfahrenen Betreiber erwartet werden kann, welcher seine vertraglichen Verpflichtungen dabei im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit nach Treu und Glaube und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen zu erfüllen bestrebt ist;

„**Bruttoheizwert (BHW)**“ bezeichnet die in kWh gemessene Wärmemenge, die mit der gesamten Verbrennung von 1 (einem) Kubikmeter (1m<sup>3</sup>) Erdgas bei 0°C (null Grad Celsius) und einem absoluten Druck von 1,01325 (eins Komma null eins drei zwei fünf) bar mit einem Luftüberschuss von 25°C (fünfundzwanzig Grad Celsius) und einem Druck von 1,01325 (eins Komma null eins drei zwei fünf) bar erzeugt wird, wenn die Verbrennungsprodukte auf 25°C (fünfundzwanzig-Grad Celsius) gekühlt werden und das sich durch die Verbrennung bildende Wasser in flüssigem Zustand kondensiert wird und die Verbrennungsprodukte dieselbe Wassermasse enthalten wie das Erdgas und die Luft vor der Verbrennung;

„**Differenzmenge**“ bezeichnet die physische Differenz zwischen den am Einspeisepunkt und am Ausspeisepunkt jeweils entnommenen Mengen Erdgas in kWh, die in Übereinstimmung mit § 10 (*Differenzmengen*) im Bilanzkonto zusammenzufassen sind;

„**Kilowattstunde oder kWh**“ ist die Einheit, die auf der Basis des Bruttobrennwerts für die im Erdgas enthaltene Energie verwendet wird;

„**Anlandepunkt**“ bezeichnet den Anlandepunkt der Ostsee-Pipeline an der deutschen Ostseeküste in der Region Greifswald, Deutschland;

„**Wartungs- und Reparaturarbeiten**“ bezeichnet alle Aktivitäten und Arbeiten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die OPAL in Übereinstimmung mit Guter Industriepraxis zwecktauglich ist und sicher funktioniert;

„**Geringer Umfang**“ bezeichnet eine durchschnittliche Nominierung der Gebuchten Shipperkapazitäten gemäß § 8 (*Nominierung und Renominierung*) von 10 % (zehn Prozent) oder weniger in einem Quartal unter Ausschluss der Phasen der Aussetzung der Kapazitätsdienstleistungen aufgrund (unter anderem) Nicht Planmäßiger Wartung, Planmäßiger Wartung, Notfallarbeiten oder ähnlicher Fälle (in denen davon ausgegangen wird, dass die Gebuchten Shipperkapazitäten vollständig nominiert werden);

„**Monat**“ bezeichnet den Zeitraum zwischen dem 1. Tag eines Kalendermonats um 06:00 Uhr MEZ und dem 1. (ersten) Tag des darauf folgenden Kalendermonats um 06:00 Uhr MEZ;

„**Monatsrechnung**“ bezeichnet die Rechnung, die OGT dem Shipper jeden Monat für die im Vormonat erbrachten Kapazitätsdienstleistungen stellt;

„**Erdgas**“ oder „**Gas**“ bezeichnet Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffmischungen und nicht-brennbare Gase, die zumeist in gasförmigem Zustand aus dem Untergrund der Erde in ihrem natürlichen Zustand separat oder zusammen mit flüssigen Kohlenwasserstoffen gewonnen werden;

„**Ostsee-Pipeline**“ bezeichnet die Offshore-Pipeline von einem Punkt in der Nähe der russischen Föderation Wyborg bis zum Anlandepunkt in Deutschland;

„**OGT**“ bezeichnet die OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, den Fernleitungsnetzbetreiber der OPAL;

„**OPAL**“ oder „**Ostseepipeline-Anbindungsleitung**“ bezeichnet die Pipeline für den weiteren Seewegtransport von Gas, der durch die Ostsee-Pipeline über die Strecke von Greifswald OPAL [ID-Point 92200] bis Brandau OPAL (Tschechische Republik) [ID-Point 92IEA] bereitgestellt wird;

„**OGT OPAL Transitkapazitäten**“ bezeichnet die nicht regulierten Kapazitäten, die OGT für den Erdgastransport vom Einspeisepunkt zum Ausspeisepunkt anbietet;

„**Partei**“ bezeichnet die einzelnen OGT oder den Shipper;

„**Vom Shipper nicht abgenommene Mengen**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff unter § 6 (2) (*Ausspeisepunkt*) zugewiesen wird;

„**Quartal**“ bezeichnet jedes Quartal eines Gaswirtschaftsjahrs:

- (a) vom 1. Oktober um 06:00 Uhr MEZ bis 1. Januar 06:00 Uhr MEZ;
- (b) vom 1. Januar um 06:00 Uhr MEZ bis 1. April 06:00 Uhr MEZ;
- (c) vom 1. April um 06:00 Uhr MEZ bis 1. Juli 06:00 Uhr MEZ; und
- (d) vom 1. Juli um 06:00 Uhr MEZ bis 1. Oktober 06:00 Uhr MEZ;

„**Shipper**“ bezeichnet ein Unternehmen, das die nicht regulierten OGT OPAL Transitkapazitäten vorbehaltlich des Vertragsdatenblatts und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebucht hat;

„**Spezifikation**“ bezeichnet die Qualitäts- und Druckanforderungen für das vom Shipper am Einspeisepunkt bereitzustellende Erdgas und gegebenenfalls für das von OGT am Ausspeisepunkt bereitgestellte Erdgas jeweils in Übereinstimmung mit den Spezifikationen unter § 7 (*Streitfrage bezüglich Spezifikation / Gasspezifikation*);

„**TPA-Ausnahme**“ bezeichnet die Entscheidung der BNetzA vom 25. Februar 2009 (siehe BK7-08-009) in der mit der Entscheidung der BNetzA vom 7. Juli 2009 geänderten Fassung (siehe BK7-08-009) in Übereinstimmung mit § 28a des Deutschen Energiewirtschaftsgesetzes, die für OGT OPAL Transitkapazitäten unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen zum regulierten Netzwerkzugang zulässt. Zu diesen Bedingungen gehören unter anderem:

(a) Die Kapazitäten sind zwischen dem Einspeisepunkt und dem Ausspeisepunkt zu bündeln;

(b) eine Beschränkung für eine Markt beherrschende Konzerngesellschaft (gemäß Definition in der TPA-Ausnahme) auf den vertraglichen Abschluss von maximal 50% (fünfzig Prozent) der gesamten physischen Kapazitäten am Ausspeisepunkt (die „**Buchungsbeschränkung**“);

(jeweils eine „**TPA-Ausnahmebedingung**“);

„**Vorgelagerte Anlagen**“ bezeichnet die Ostseepipeline, die am Einspeisepunkt an die OPAL angeschlossen ist;

(2) Begriffe im Singular schließen die Pluralform ein und umgekehrt, es sei denn der Kontext erfordert eine andere Auslegung.

(3) Die Begriffe „**einschließen**“ und „**einschließlich**“ sind so zu verstehen, dass sie den Hinweis „unter anderem“ einbeziehen.

## § 2 VORQUALIFIKATIONSVORAUSSETZUNGEN

(1) Die Gültigkeit eines Vertrags unterliegt der Erfüllung der nachstehenden Vorqualifikationsvoraussetzungen:

(a) Der Shipper ist die verantwortliche Partei für die Buchung und Nominierung der Kapazitäten an der OPAL Greifswald und Brandau.

(b) der Shipper hat den Nachweis für eine ausreichende Kreditwürdigkeit erbracht.

Die Kreditwürdigkeit gilt als nachgewiesen, sofern und sobald eine Bewertung durch eine der nachstehenden Kreditratings mit mindestens dem angegebenen Index vorliegt:

- Moody's Langfrist-Rating von Baa3
- Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-
- Fitch Langfrist-Rating von BBB-
- ein Creditreform-Rating (Bonitätsindex 2,0), Risikoklasse II (laut Creditreform Rating-Landkarte vom Dezember 2013)

oder wenn der Shipper ein vergleichbares Rating einer anderen zugelassenen Ratingagentur nachweisen kann.

Ist der Shipper nicht in der Lage, den Nachweis für seine Kreditwürdigkeit zu erbringen, so ist er zur Erfüllung der Voraussetzungen unter § 3 (*Sicherheitsleistung*) verpflichtet.

(c) Der Shipper muss die Voraussetzungen der Buchungsbeschränkung erfüllen und hat zu diesem Zweck eine ordnungsgemäß unterzeichnete Kopie der Erklärung vorgelegt.

(2) Der Shipper legt vor Vertragsschluss alle erforderliche Vorqualifikationsinformationen und -dokumente vor. Der Shipper kann von OGT die Ausstellung einer schriftlichen



Bestätigung verlangen, in der die Erfüllung der Vorqualifikationsvoraussetzungen unter diesem § 2 (*Vorqualifikationsvoraussetzungen*) erklärt wird.

- (3) OGT behält sich jederzeit die erneute Vorlage des Qualifikationsnachweises in Übereinstimmung mit vorstehendem Absatz 1 vor. Der Shipper ist verpflichtet, OGT über Änderungen im Zusammenhang mit seinen Vorqualifikationsinformationen und / oder -dokumenten in Kenntnis zu setzen.
- (4) OGT kann vom Shipper die Erbringung eines hinreichenden Nachweises dafür verlangen, dass der Shipper bzw. dessen jeweiliger Vertreter ermächtigt ist, im Auftrag des Shippers zu handeln.

### **§ 3 SICHERHEITSLEISTUNG**

- (1) Bei fehlender Kreditwürdigkeit des Shippers in Übereinstimmung mit § 2 (*Vorqualifikationsvoraussetzungen*), muss dieser die nachstehenden Sicherheitsarten leisten: unwiderrufliche, uneingeschränkte Bankgarantien, unwiderrufliche, uneingeschränkte Konzernbürgschaften (verbindliche Patronatserklärungen und Garantien der Konzerngesellschaften), unwiderrufliche, uneingeschränkte abstrakte Garantien einer Bank, die in der Bundesrepublik Deutschland geschäftstätig sein darf, sowie Bareinlagen oder festverzinsliche Wertpapiere. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt der Shipper nach eigenem Ermessen. OGT kann auch Bareinlagen oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
- (2) Die Voraussetzungen für die einzelnen Sicherheitsleistungsarten lauten wie folgt:
  - (a) Banksicherheiten müssen in Form einer uneingeschränkten, unwiderruflichen und abstrakten Ausfallbürgschaft oder Garantie einer zur Geschäftstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Bank gestellt werden. Die die Sicherheit leistende Bank muss von Standard & Poor's mit einem Langfrist-Rating von mindestens A- oder einem Langfrist-Rating von Moody's von mindestens A3 bewertet worden oder Mitglied im deutschen Sparkassen- und Genossenschaftsbanksektor sein.
  - (b) Bei Konzernbürgschaften und Ausfallbürgschaften muss die die Sicherheit leistende Gesellschaft von Standard & Poor's mit einem Langfrist-Rating von mindestens BBB- oder von Fitch mit mindestens BBB- oder von Moody's mit einem Langfrist-Rating von mindestens Baa3 bewertet worden sein oder bei Creditreform einen Bonitätsindexwert (Bonitätsindexwert 2,0) mindestens der Risikoklasse II (in Übereinstimmung mit der Rating-Landkarte von Creditreform vom 30. Juni 2014) erhalten haben. Der Betrag der Konzernbürgschaft oder Ausfallbürgschaft darf höchstens 10% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft, die die Sicherheit leistet, ausmachen. Der Shipper dokumentiert bei Leistung der Sicherheit die Beachtung dieser Voraussetzung gegenüber OGT.
- (3) Jede geleistete Bareinlage wird auf einem von OGT genannten Konto hinterlegt. Auf diese Beträge sind Zinsen in Höhe des Basissatzes zahlbar, der von der Deutschen Bundesbank am ersten Geschäftstag der Bank eines Monats veröffentlicht wird. Der Shipper kann den Kreditsaldo eines Bankkontos bei einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank zugunsten von OGT verpfänden.
- (4) Die Summe der Ausfallbürgschaft oder Garantie ist bei Vollstreckung zahlbar und beinhaltet einen allgemeinen Verzicht auf das Recht, auf früheren fehlgeschlagenen Versuch bei Vollstreckung zu bestehen, einen Verzicht auf Anfechtbarkeit und einen

Verzicht auf Verrechnung mit Forderungen, es sei denn, diese sind unstreitig oder wurden durch ein Gerichtsurteil bestätigt. Eine abstrakte Ausfallbürgschaft oder Garantieerklärung ist mindestens 12 Kalendermonate gültig und läuft spätestens zwei Monate nach Ende der Vertragslaufzeit aus.

- (5) Die Einlagensumme entspricht dem Betrag der Kapazitätsgebühr, die der Shipper für die zwei Folgemonate zu zahlen hat.
- (6) OGT erhält unter Umständen Rückgriff auf die Sicherheitsleistung, vorausgesetzt, OGT hat eine Zahlungsaufforderung für überfällige Beträge zugestellt, nachdem die Zahlung sich verzögert hatte und die angemessene Frist, die für die Leistung der Zahlung gesetzt wurde, nicht eingehalten wurde. In diesem Fall kann OGT verlangen, dass eine neue Sicherheitsleistung zu den in diesem Absatz beschriebenen Bedingungen gebildet wird. Der Shipper leistet die genannte Sicherheit innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Aufforderung.
- (7) Die gebildeten Sicherheitsleistungen werden umgehend zurückgezahlt, wenn der Shipper den Nachweis seiner Kreditwürdigkeit in Übereinstimmung mit § 2 (*Vorqualifikationsvoraussetzungen*) erbringt. Die Rechtfertigungsgründe für die Bildung einer Sicherheitsleistung werden regelmäßig vom Shipper überprüft. Während dieser Überprüfung prüft OGT, ob die Sicherheitsleistungssumme die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt. Ergibt diese Überprüfung, dass der zu realisierende Wert der gebildeten Sicherheitsleistungen den Betrag des anwendbaren Wertes in Übereinstimmung mit vorstehenden § 3 (5) überschreitet, zahlt OGT die entsprechende Teilsumme der Sicherheitsleistung zurück. Wurden mehrere Sicherheitsleistungen gebildet, kann OGT nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Sicherheitsleistungen zurückgezahlt werden. Unterschreitet der realisierbare Wert aller gebildeten Sicherheitsleistungen die Summe des anwendbaren Werts in nicht unerheblicher Höhe, kann OGT vom Shipper die entsprechende Anpassung der Summe dieser Sicherheitsleistungen verlangen.

#### **§ 4 KAPAZITÄTSDIENSTLEISTUNGEN**

- (1) Vorbehaltlich des Vertragsdatenblatts und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss OGT im Kapazitätsbuchungszeitraum:
  - (a) die für den Transport durch den Shipper am Einspeisepunkt bereitgestellten nominierten Erdgasmengen in kWh innerhalb der Gebuchten Shipperkapazitäten in kWh entnehmen und
  - (b) dem Shipper gleichzeitig am Ausspeisepunkt Erdgas in derselben Menge in kWh bereitstellen, die am Einspeisepunkt in Übereinstimmung mit § 5 (2) (*Einspeisepunkt*) entnommen worden ist.(gemeinsam die „Kapazitätsdienstleistungen“).
- (2) Während des Kapazitätsbuchungszeitraums muss der Shipper:
  - (a) vorbehaltlich § 6 (1) (*Ausspeisepunkt*), am Ausspeisepunkt die von OGT bereitgestellten Erdgasmengen in kWh entnehmen, und
  - (b) die anhand des Kapazitätstarifs berechnete Kapazitätsgebühr für die im Vertragsdatenblatt festgelegten Kapazitätsdienstleistungen multipliziert mit den

Gebuchten Shipperkapazitäten auf einer ship-or-pay-Basis gemäß § 11  
(*Kapazitätstarif und Kapazitätsgebühr*) zahlen.

## § 5 EINSPEISEPUNKT

- (1) Der Shipper stellt am Einspeisepunkt Erdgas bereit, das der Spezifikation entspricht.
- (2) OGT kann jederzeit die Annahme von Erdgas am Einspeisepunkt insgesamt oder teilweise verweigern, wenn dieses nicht der Spezifikation entspricht, und vom Shipper schriftlich verlangen, kein Erdgas am Einspeisepunkt bereitzustellen, das nicht der Spezifikation entspricht. Soweit OGT die Annahme des Erdgases am Einspeisepunkt laut diesem Absatz ganz oder teilweise verweigert, setzt er den Shipper über seine diesbezügliche Absicht in Kenntnis.
- (3) Besteht Uneinigkeit in der Frage, ob das am Einspeisepunkt vom Shipper bereitgestellte Erdgas den Spezifikationen entspricht, wird auf schriftliche Anforderung einer Partei die tatsächliche Spezifikation dieses Erdgases von einem Gasspezifikationssachverständigen untersucht, der in Übereinstimmung mit § 7 (*Gasspezifikation / Streitfrage bezüglich Spezifikation*) bestellt wird. Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Partei, die die Bestellung des Gasspezifikationssachverständigen verlangt hat, es sei denn, die Untersuchung ergibt, dass das Erdgas nicht den Spezifikationen entspricht. In diesem Fall trägt die Partei, die das nicht-konforme Erdgas geliefert hat, die Kosten.
- (4) Falls und soweit OGT ihr Recht auf Verweigerung der Annahme von Erdgas am Einspeisepunkt, das nicht den Spezifikationen entspricht, ausübt, ist OGT von ihren Verpflichtungen unter § 4 (1) hinsichtlich dieses nicht-konformen Erdgases befreit.
- (5) Nimmt OGT unter Einhaltung Guter Industriepraxis vom Shipper am Einspeisepunkt bereitgestelltes Erdgas an, das nicht der Spezifikation entspricht, muss der Shipper verschuldensunabhängig:
  - (a) OGT alle Kosten, Ausgaben und Schäden ersetzen, die OGT nach vernünftiger Einschätzung unmittelbar infolge der Bereitstellung dieses nicht-konformen Erdgases am Einspeisepunkt entstanden sind; und
  - (b) dieses Erdgas am Ausspeisepunkt entnehmen.

## § 6 AUSSPEISEPUNKT

- (1) OGT stellt dem Shipper am Ausspeisepunkt Erdgas bereit, das der Spezifikation entspricht, unter der Voraussetzung, dass der Shipper am Einspeisepunkt Erdgas bereitgestellt hat, das der Spezifikation entspricht. Bezieht OGT von einem anderen Shipper Erdgas zur Einspeisung in die OPAL, das nicht den Spezifikationen am Einspeisepunkt entspricht, muss OGT sicherstellen, dass dieses Erdgas nicht den Marktwert des für den Shipper am Ausspeisepunkt bereitgestellten Erdgases mindert.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen unter § 6 (1) (*Ausspeisepunkt*), kann der Shipper jederzeit, jedoch stets vorbehaltlich § 5 (5) (b) (*Einspeisepunkt*) die Annahme des Erdgases am Ausspeisepunkt ganz oder teilweise verweigern, wenn dieses nicht der Spezifikation entspricht, vorausgesetzt, der Shipper hat am Einspeisepunkt Erdgas bereitgestellt, das der Spezifikation entspricht. Die vom Shipper unter § 6 (1) (*Ausspeisepunkt*) verweigerten Mengen werden als „Vom Shipper nicht abgenommene Mengen“ bezeichnet.
- (3) Besteht Uneinigkeit in der Frage, ob das am Ausspeisepunkt von OGT bereitgestellte Erdgas den Spezifikationen entspricht, wird die tatsächliche Spezifikation dieses Erdgases auf schriftliche Anforderung einer Partei von einem Gasspezifikationssachverständigen untersucht, der in Übereinstimmung mit § 7 (*Gasspezifikation / Streitfrage bezüglich Spezifikation*) bestellt wird.

Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Partei, die die Bestellung des Gasspezifikationssachverständigen verlangt hat, es sei denn, die Untersuchung ergibt, dass das Erdgas nicht den Spezifikationen entspricht. In diesem Fall trägt die Partei, die das nicht-konforme Erdgas geliefert hat, die Kosten.

## § 7 GASSPEZIFIKATION / STREITFRAGE BEZÜGLICH SPEZIFIKATION

- (1) OGT veröffentlicht auf ihrer Website die technischen Anforderungen, einschließlich der Angaben zu Gasqualität und -druck, für das am Einspeisepunkt einzuspeisende beziehungsweise das am Ausspeisepunkt auszuspeisende Gas („Spezifikation“). Die vorstehend genannte Spezifikation ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
- (2) Unbeschadet § 28 (*Schiedsverfahren*) gilt: Können die Parteien die Streitfrage, ob das Erdgas der Spezifikation am Einspeisepunkt gemäß § 5 (3) (*Einspeisepunkt*) oder am Ausspeisepunkt gemäß § 6 (3) (*Ausspeisepunkt*) entspricht (eine „Streitfrage bezüglich Gasspezifikation“), nicht innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen untereinander klären, nachdem eine Partei die andere Partei über das Bestehen der Streitfrage bezüglich der Gasspezifikation in Kenntnis gesetzt hat, kann jede Partei gegenüber der jeweils anderen Partei ihre Absicht erklären, die Streitfrage bezüglich der Gasspezifikation einer Person zu unterbreiten, die von beiden Parteien völlig unabhängig ist und über geeignete Qualifikationen und hinreichend Erfahrung in der Beilegung der jeweiligen Streitfrage bezüglich der Gasspezifikation verfügt (der „Gasspezifikationssachverständige“).

Können sich die Parteien in einer Streitfrage bezüglich der Gasspezifikation nicht innerhalb von (15) Tagen, nachdem eine Partei die andere Partei schriftlich über ihre Entscheidung die Meinung eines Gasspezifikationssachverständigen einzuholen, in Kenntnis gesetzt hat, auf einen Gasspezifikationssachverständigen einigen, kann jede Partei schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende der Internationalen

Handelskammer (IHK) im Auftrag der Parteien einen Gasspezifikationssachverständigen bestellt.

- (3) Das Verfahren zur Beilegung einer Streitfrage bezüglich der Gasspezifikation:
- (a) Der Gasspezifikationssachverständige wird von den Parteien gemeinsam oder vom Vorsitzenden der IHK angewiesen und muss die Parteien innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Vorlage der Streitfrage über seine Entscheidung in Kenntnis setzen; und
  - (b) Jede Partei kann dem Gasspezifikationssachverständigen innerhalb von sieben (7) Tagen nach entsprechender Unterbreitung ihre schriftliche Stellungnahme zu der Streitfrage bezüglich der Gasspezifikation abgeben, und nach entsprechender Anweisung des Gasspezifikationssachverständigen an den Anhörungen vor dem Sachverständigen teilnehmen und die von diesem gewünschten mündlichen Stellungnahmen abgeben;
  - (c) Der Gasspezifikationssachverständige handelt als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter;
  - (d) jede Partei trägt die Kosten für ihre eigenen Berater; und
  - (e) jede Partei ermöglicht dem Gasspezifikationssachverständigen den angemessenen Zugang zu jeglichen Büchern, Aufzeichnungen und Computerdateien, die sich in ihrem Besitz befinden und die sich auf die betreffende Streitfrage bezüglich der Gasspezifikation beziehen, und lässt dem Gasspezifikationssachverständigen jede weitere sonstige Information und Unterstützung zukommen, die dieser vernünftigerweise verlangen kann.
  - (f) Die Entscheidung des Gasspezifikationssachverständigen muss schriftlich vorliegen und Angaben zu den Gründen für die Entscheidung enthalten und ist – sofern ihr kein Betrug zugrunde liegt und sie keine offensichtlichen Fehler enthält – endgültig und für die Parteien bindend.
- (4)
- (a) OGT informiert den Shipper unter den gegebenen Umständen baldmöglichst über jegliche Änderungen an der Spezifikation, die infolge der Gesetze oder behördlichen Bestimmungen erforderlich sein können, oder über Änderungen an den technischen Vorschriften des DVGW.
  - (b) OGT ändert die Spezifikation mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens der Änderungen in Übereinstimmung mit § 7 (4) (a). Ist für die Erfüllung von OGT's gesetzlichen Kooperationsverpflichtungen eine Änderung an der Spezifikation erforderlich, kann OGT diese Änderungen vier (4) Monate nach entsprechender Benachrichtigung des Shippers vornehmen. Wird die Inanspruchnahme der Kapazitätsdienstleistungen durch den Shipper aufgrund der Änderung behindert, kann der Shipper den Vertrag mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens der Änderung mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen. Erfolgt die Benachrichtigung durch OGT gemäß § 7 (4) (a) weniger als vier (4) Monate vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung, kann der Shipper den Vertrag mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens der Änderung fristlos kündigen.
  - (c) In Abweichung zu vorstehender Bestimmung kann OGT die Spezifikation ohne Zustimmung des Shippers mit einer Frist von drei (3) Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung ändern.

OGT kann die Spezifikation mit Zustimmung des Shippers vorbehaltlich einer kürzeren Frist ändern.

- (d) Beginnt während der Kündigungsfrist eine neue Vertragslaufzeit, nachdem OGT eine Änderung angekündigt hat, finden die bereits anwendbaren Kündigungsfristen auch auf diesen Vertrag Anwendung. Der von der Änderung betroffene Vertrag wird mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens der Änderung an der Spezifikation geändert. Ändert OGT die Spezifikation in Übereinstimmung mit diesem § 7(4) ohne Zustimmung des Shippers, kann der Shipper den betreffenden Vertrag mit einer Frist von einem Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderung an der Spezifikation kündigen.

## **§ 8 NOMINIERUNG UND RENOMINIERUNG**

- (1) Der Shipper unterbreitet OGT die Tägliche Nominierung in Übereinstimmung mit der Festlegung „Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor“ (Nr. BK7-10-001) der BNetzA vom 24. Februar 2011 (in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung);
- (2) Jede Tägliche Nominierung enthält stündliche Mengenangaben zu den Erdgasmengen, die jede Stunde eines Tages in kWh/h einzuspeisen und zu entnehmen sind.
- (3) Hat der Shipper für einen Tag keine Tägliche Nominierung vorgenommen, so betragen die für den betreffenden Tag nominierten Mengen Null.
- (4) Die Übertragung der Nominierungen erfolgt in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Fassung der EASEE-gas-CBP („Harmonisierung der Nominierung und Matchingverfahren“) und unter Nutzung des EDIG@S-Datenformats.
- (5) Die Nominierung erfolgt auf Shippercode-Pair-Basis. Den Shippercode für OGT teilt OGT nach Vertragsschluss mit.
- (6) Unbeschadet § 18 (3) (*Use-it-or-lose-it-Grundsatz*), kann der Shipper Intra-Day-Renomierungen auf stündlicher Basis während des laufenden Gaswirtschaftstages vornehmen, vorausgesetzt, diese Intra-Day-Renomierung wird OGT spätestens 2 (zwei) Stunden unmittelbar vor Beginn der Stunde, die Gegenstand der Renominierung ist, mitgeteilt.
- (7) Der Shipper kann nur entsprechende Stundenmengen, die am Einspeisepunkt eingespeist werden und am Ausspeisepunkt entnommen werden, nominieren oder renominieren. Bei etwaigen Abweichungen zwischen den Stundenmengen, die am Einspeisepunkt nominiert werden, und den Stundenmengen, die am Ausspeisepunkt nominiert werden, kann OGT die höhere Nominierung des entsprechenden Anschlusspunkts an die niedrigere Nominierung anpassen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.
- (8) Jede Nominierung oder Renominierung in Übereinstimmung mit diesem § 8 (*Nominierung und Renominierung*), die die Gebuchten Shipperkapazitäten (unter Berücksichtigung einer Untervermietung der Gebuchten Shipperkapazitäten in Übereinstimmung mit § 19 (*Untervermietung der Gebuchten Shipperkapazitäten*)) überschreitet, gilt automatisch als geändert, damit sie die Gebuchten Shipperkapazitäten nicht überschreitet.

- (9) Stehen die Gebuchten Shipperkapazitäten nicht vollumfänglich zur Verfügung (unter anderem aufgrund Höherer Gewalt), wird jede Nominierung oder Renominierung, die gemäß § 8 (*Nominierung und Renominierung*) eingereicht wird, akzeptiert, jedoch anteilig zwischen dem Shipper und jeglichen dritten Shippern herabgesetzt. Wird eine nominierte Menge vom Shipper nicht am Einspeisepunkt bereitgestellt beziehungsweise am Ausspeisepunkt entnommen, gilt die tatsächlich eingespeiste Menge (die gemäß § 9 (*Zuteilung von Erdgasmengen*) bestimmt wird) *als die nominierte Menge*; § 8 (7) (*Nominierung und Renominierung*) findet entsprechend Anwendung.
- (10) OGT's Recht auf Reduzierung einer Nominierung oder Renominierung in Übereinstimmung mit § 10 (2) (*Differenzmengen*) bleibt unberührt.

## **§ 9 ZUTEILUNG VON ERDGASMENGEN**

Die Zuteilungsregel wird zugeteilt wie bestätigt.

## **§ 10 DIFFERENZMENGEN**

- (1) Der Shipper stellt sicher, dass die Stundenmengen Erdgas, die am Einspeisepunkt eingespeist werden, und die Stundenmengen Erdgas, die entnommen werden, unter Berücksichtigung der vom Shipper nicht abgenommenen Mengen, die zu diesem Zweck wie vom Shipper am Ausspeisepunkt entnommene Mengen behandelt werden, ausgeglichen werden. Jegliche Differenzmengen gemäß vorstehendem Satz werden von OGT auf einem Konto zusammengeführt (das „Bilanzkonto“). Der Shipper ist einverstanden, dass OGT das Bilanzkonto auf null stellen kann.
- (2) Wird das Bilanzkonto nicht ausgeglichen, kann OGT die Nominierung oder Renominierung des Shippers am Einspeisepunkt bzw. am Ausspeisepunkt zum Ausgleich des Bilanzkontos reduzieren, ist hierzu aber nicht verpflichtet. OGT informiert den Shipper rechtzeitig über diese Reduzierung der Nominierung oder Renominierung.
- (3) Der Shipper gleicht die Differenzmengen unter Einsatz des unter § 8 (*Nominierung und Renominierung*) beschriebenen Nominierungsverfahrens aus. Nimmt der Shipper keinen Ausgleich der Differenzmengen vor, so kann OGT die Differenzmenge auf Kosten des Shippers durch Bestimmung der Ausgleichsbilanzkosten ausgleichen.

## **§ 11 KAPAZITÄTSTARIF UND KAPAZITÄTSGEBÜHR**

- (1) Der Tarif für die Kapazitätsdienstleistungen (der „Kapazitätstarif“) ist im Vertragsdatenblatt spezifiziert.
- (2) Der Kapazitätstarif gliedert sich im Verhältnis fünfzig zu fünfzig (50:50) in einen Tarif für den Einspeisepunkt („**Einspeisekapazitätstarif**“) und einen Tarif für den Ausspeisepunkt („**Ausspeisekapazitätstarif**“) und wird in EUR/(kWh/h)/a angegeben. Einspeisekapazitätstarif und Ausspeisekapazitätstarif sind im Vertragsdatenblatt spezifiziert.



- (3) Die vom Shipper zahlbare Kapazitätsgebühr (die „**Kapazitätsgebühr**“) wird durch Multiplizieren des Einspeisekapazitätstarifs mit der Summe der gebuchten Einspeisekapazitäten und durch Multiplizieren des Ausspeisekapazitätstarifs mit der Summe der gebuchten Ausspeisekapazitäten ermittelt.
- (4) OGT ist zur Anpassung des Kapazitätstarifs berechtigt. Im Fall einer Anpassung informiert OGT den Shipper umgehend in Textform über den angepassten Kapazitätstarif.
- (5) Im Fall einer Erhöhung des Kapazitätstarifs, kann der Shipper den Vertrag vollumfänglich als Flachband-Kapazität oder bezüglich der Summe der Gebuchten Shipper-Kapazität mit einer Frist von 10 (zehn) Geschäftstagen schriftlich mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens der Anpassung kündigen. Erhält der Shipper nicht spätestens 20 (zwanzig) Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens der Anpassung die Informationen in Übereinstimmung mit diesem Absatz, so kann der Shipper in Abweichung von Satz 1 dieses § 11(5) den Vertrag vollumfänglich oder teilweise bezüglich der Summe der Gebuchten Shipper-Kapazität innerhalb von 10 (zehn) Geschäftstagen nach Erhalt dieser Information mit einer Frist von 5 (fünf) Geschäftstagen frühestens mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens der Anpassung schriftlich kündigen. Die partielle Kündigung unter diesem § 11(5) ist nur zulässig, wenn die Kapazität für die gesamte Restlaufzeit des Vertrags durchgängig reduziert wird.
- (6) Der Shipper besitzt kein Kündigungsrecht unter diesem § 11 (5), wenn die Erhöhung des Kapazitätstarifs niedriger als oder genauso hoch wie die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erhöhung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI) ist. Maßgeblich hierfür ist die Erhöhung des Jahresdurchschnitts des VPI gegenüber dem Vorjahr, der vom Statistischen Bundesamt vor dem Datum der Ankündigung der Anpassung des Kapazitätstarifs zuletzt veröffentlicht wurde.

## **§ 12 AUSSETZUNG DER VERPFLICHTUNGEN**

- (1) Der Shipper ist nur dann von seiner ship-or-pay-Verpflichtung und seiner Verpflichtung zur Zahlung der Kapazitätsgebühr befreit, sofern und soweit OGT während des Kapazitätsbuchungszeitraums zu irgendeinem Zeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist (einschließlich aufgrund Höherer Gewalt) das vom Shipper gelieferte Erdgas am Einspeisepunkt zu entnehmen oder das beim Shipper am Einspeisepunkt der OPAL entnommene Erdgas am Ausspeisepunkt bereitzustellen („**Freistellungsfall**“), vorausgesetzt, der Shipper ist nicht von seiner ship-or-pay-Verpflichtung befreit, soweit OGT's Unfähigkeit zur Entnahme oder Bereitstellung von Erdgas nach diesen Geschäftsbedingungen nicht die direkte Folge entweder (i) einer Verletzung der Verpflichtungen des Shippers nach diesen Geschäftsbedingungen oder (ii) der Planmäßigen Wartung und Unplanmäßigen Wartung oder der Planmäßigen Wartung, die die Vorgelagerten oder Nachgelagerten Anlagen betrifft, ist.
- (2) Nach Eintritt eines Freistellungsfalls wird die Reduzierung der verfügbaren Kapazität der OPL infolge dieses Freistellungsfalls baldmöglichst von OGT bewertet und bei der Kalkulation und Stellung der nächsten Monatsrechnung berücksichtigt. Im Sinne dieser Kalkulation wird davon ausgegangen, dass der Shipper die Kapazitätsgebühr über den gesamten Zeitraum des Freistellungsfalls gezahlt hat.
- (3) Unbeschadet § 12 (1) und (2) (*Aussetzung der Verpflichtungen*), kann jede Partei ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen im Fall einer Verletzung einer wesentlichen

vertraglichen Verpflichtung des Vertrags durch die andere Partei gemäß Definition in § 16 (4) (*Haftung*), einschließlich Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Shipper oder Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Erbringung der Kapazitätsdienstleistungen durch OGT, aussetzen, falls die andere Partei diese Verletzung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung durch die andere Partei heilt.

### **§ 13 STEUERN UND EIGENTUM**

- (1) OGT und der Shipper tragen und zahlen umgehend alle Steuern, einschließlich unter anderem Einkommens- / Körperschaftssteuern, Abgaben und Zölle, einschließlich Zuschlägen, Sozialabgaben, Sozialversicherungskosten und -gebühren, die sie derzeit oder künftig selbst aus oder in Verbindung mit dem Vertrag schulden.
- (2) Ist OGT zur Zahlung jeglicher unbezahlten Steuern, Abgaben, Zöllen, einschließlich Zuschlägen, Sozialabgaben, Sozialversicherungskosten und -gebühren, Zinsen und sonstigen Gebühren des Shippers gleich welcher Art verpflichtet, erstattet der Shipper OGT diese Zahlungen unverzüglich, nachdem diesem Unterlagen zum Nachweis dieser Zahlungen vorgelegt worden sind.
- (3) Ist der Shipper (beziehungsweise dessen Konzerngesellschaft) umsatzsteuerpflichtig, gilt der Kapazitätstarif zuzüglich Umsatzsteuer und Abgaben oder Steuern ähnlicher Art. Die umsatzsteuerliche Behandlung der nach dem Vertrag erbrachten Kapazitätsdienstleistungen wird nach dem Umsatzsteuerrecht der Gesetzgebung festgelegt, in der eine steuerpflichtige Transaktion zu Umsatzsteuerzwecken angesiedelt ist. OGT kann auf den Kapazitätstarif jede Umsatzsteuer und jegliche Abgaben oder Steuern ähnlicher Art aufschlagen (außer Einkommens- und Ertragssteuer), die OGT für die Erbringung der seiner Kapazitätsdienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag in Fällen zahlen muss, in denen diese Steuern und Abgaben in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften geschuldet werden.
- (4) Das Eigentum an dem am Einspeisepunkt angelieferten Erdgas geht zu keinem Zeitpunkt an OGT über.
- (5) Vorbehaltlich und unbeschadet der Bestimmungen unter § 6 (2) und § 6 (3) (*Ausspeisepunkt*), kann OGT die für die Kapazitätsdienstleistungen am Einspeisepunkt angenommenen Erdgasmengen mit anderem Erdgas vermischt übertragen und zurückliefern. OGT ist nicht verpflichtet, die physische Identität des für den Shipper transportierten Erdgases zu gewährleisten.

### **§ 14 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN**

- (1) Während des Kapazitätsbuchungszeitraums zahlt der Shipper OGT monatlich die Kapazitätsgebühr, gleich ob er Erdgas am Einspeisepunkt bereitstellt, jedoch unter der Voraussetzung, dass OGT die Kapazitätsdienstleistungen und die Gebuchten Shipperkapazitäten weiter erbringt.
- (2) Nach Aufnahme der Erbringung der Kapazitätsdienstleistungen stellt OGT dem Shipper bis zum 5. (fünften) Banktag jedes Monats, der auf den Monat folgt, in dem

die Kapazitätsdienstleistungen nach dem Vertrag erbracht wurden, eine Monatsrechnung.

- (3) Der in einer Monatsrechnung ausgewiesene Betrag kann infolge eines Freistellungsfalls reduziert werden.
- (4) Das Fälligkeitsdatum für die Zahlung ist der letzte Banktag des Monats, in dem die Monatszahlung abgeschickt wurde, vorausgesetzt, diese Zahlung ist nicht vor dem 20. (zwanzigsten) Tag nach Erhalt der fraglichen Monatsrechnung durch den Shipper fällig (das „**Fälligkeitsdatum**“).
- (5) Fällt das Fälligkeitsdatum nicht auf einen Banktag, sind alle nach der fraglichen Monatsrechnung zahlbaren Summen am folgenden Banktag fällig.
- (6) Jegliche Beträge, die OGT für die Erbringung der Kapazitätsdienstleistungen geschuldet werden, sind in Euro auf ein von OGT in der Monatsrechnung oder anderweitig angegebenes Bankkonto einzuzahlen.
- (7) Jede Partei trägt ihre eigenen Bankgebühren.
- (8) Auf Wunsch des Shippers legt OGT für die im Vormonat erbrachten Kapazitätsdienstleistungen ein Liefer- und Abnahmeprotokoll vor.
- (9) Der Shipper kann jegliche in einer Monatsrechnung aufgeführten Beträge beanstanden und muss jegliche unstreitigen Beträge bis zum Fälligkeitsdatum zahlen.

## **§ 15 HÖHERE GEWALT**

- (1) Der Ausdruck „Höhere Gewalt“ bezeichnet Ereignisse oder Umstände sowie die Folgen dieser Ereignisse oder Umstände, auf die die betroffene Partei (die in Übereinstimmung mit Guter Industriepraxis handelt) keinen Einfluss hat und die die betroffene Partei bei der Erfüllung jeglicher ihrer Verpflichtungen nach dem Vertrag behindert, die Erfüllung dieser Verpflichtungen verzögert oder gänzlich verhindert. Zu den Ereignissen Höherer Gewalt (zur Definition und den Voraussetzungen für ein Ereignis Höherer Gewalt siehe vorstehender Satz) gehörende Gesetzesänderungen, Kriege, Streiks und Aussperrungen (sofern diese rechtmäßig sind), Höhere Gewalt, wie etwa Naturgewalten, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Explosionen und extrem schlechte Witterungsbedingungen, die die OPAL und / oder die Kapazitätsdienstleistungen und / oder jegliche sonstigen Anlagen, die zur vollumfänglichen oder partiellen Erfüllung des Vertrags eingesetzt werden (d.h. einschließlich der unter § 16 des Deutschen Energiewirtschaftsgesetzes spezifizierten Ereignisse) eingesetzt werden. Klarstellend wird festgestellt, dass jegliche in diesem § 15 (1) (*Höhere Gewalt*) vorstehend aufgeführten Ereignisse oder Umstände und die Folgen dieser Ereignisse oder Umstände, welche die vorgelagerten oder nachgelagerten Anlagen des Einspeisepunkts betreffen, soweit diese Anlagen direkt an die OPAL angeschlossen sind, kein Ereignis Höherer Gewalt im Sinne dieser Geschäftsbedingungen darstellen. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen, stellt die Zahlungsunfähigkeit einer Partei oder fehlende Mittel kein Ereignis Höherer Gewalt und keine Ursache für ein Ereignis Höherer Gewalt dar.
- (2) Die von Höherer Gewalt betroffene Partei ist von der Verpflichtung zur Erfüllung jeglicher Verpflichtungen nach dem Vertrag soweit und solange befreit, wie sie durch Höhere Gewalt an der Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist. Die andere Partei ist von ihren entsprechenden Verpflichtungen soweit und solange befreit, wie die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt gehindert ist. Die betroffenen Parteien übernehmen ihre jeweiligen Verpflichtungen ohne unbillige Verzögerung, sobald die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen.
- (3) Die von Höherer Gewalt betroffene Partei ergreift unverzüglich und ohne Verzögerung alle technisch und wirtschaftlich vernünftigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bedingungen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Vertrag.
- (4) Die von Höherer Gewalt betroffene Partei setzt die andere Partei unverzüglich darüber in Kenntnis und legt der anderen Partei ohne Verzögerung Angaben zur voraussichtlichen Dauer und dem Grund der Unterbrechung vor.
- (5) Dauern die Umstände Höherer Gewalt und / oder die diesbezüglichen Auswirkungen länger als 6 (sechs) Monate an, so werden die Parteien Verhandlungen aufnehmen und sich um eine für beide Parteien annehmbare Lösung bemühen.

## **§ 16 HAFTUNG**

- (1) OGT haftet für Verluste oder Schäden, die dem Shipper infolge der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des Paragraphs 5 GasNZV in Verbindung mit Paragraph 18 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung). Der Wortlaut von Paragraph 18 ist in Anhang 2 beigefügt.

- (2) Darüber hinaus haftet jede Partei gegenüber der anderen Partei für Todesfälle, Personenschäden oder Gesundheitsschäden, sofern die Partei selbst und ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.
- (3) Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet jede der Parteien gegenüber der anderen Partei für Sachschäden und Vermögensschäden, sofern diese Verluste oder Schäden nicht durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen oder die Fahrlässigkeit der Partei selbst oder die Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht wurden. Die Haftung der Parteien für Sach- oder Vermögensschäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ist und auf deren Erfüllung die Parteien in der Regel sich verlassen und vertrauen können.
- (5) In der Regel vorhersehbare Verluste oder Schäden sind Verluste oder Schäden, die eine Vertragspartei als mögliche Konsequenz einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder als mögliche Konsequenz einer Vertragsverletzung unter den Umständen hätte vorhersehen können, die der Partei zu dem Zeitpunkt bekannt waren oder zu dem Zeitpunkt hätten bekannt sein müssen, wenn sie die verkehrsübliche Sorgfalt hätte walten lassen.
- (6) Es ist anzunehmen, dass sich typische Verluste oder Schäden in Verbindung mit Verträgen dieser Art auf 2,5 Mio. EUR für Sachschäden und 1 Mio. EUR für Vermögensschäden belaufen.
- (7) Jede Partei haftet gegenüber der anderen Partei für Sachschäden und Vermögensschäden im Zusammenhang mit einer Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, sofern diese Verluste oder Schäden nicht durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen oder grobe Fahrlässigkeit der Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurden.
  - (a) Bei Sach- oder Vermögensschäden, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist die Haftung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter oder Leitenden Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf den Verlust oder Schaden beschränkt, der in Verbindung mit diesen Verträgen typischerweise vorhersehbar ist.
  - (b) Bei Sachschäden, die durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, ist die Haftung der Parteien für einfache Erfüllungsgehilfen auf 1,5 Mio. EUR für Sachschäden und 0,5 Mio. EUR für Vermögensschäden beschränkt.
- (8) Paragraph 16 und 16a des EnWG bleiben unberührt. Zu den Maßnahmen in Übereinstimmung mit Paragraph 16 (2) EnWG gehören in Übereinstimmung mit Paragraph 53a EnWG unter anderem Maßnahmen zur Versorgung von Haushaltkunden mit Erdgas.
- (9) Die Haftung der Parteien nach den zwingenden Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes und anderer Gesetze bleiben hiervon unberührt.
- (10) Die vorstehenden Absätze in diesem § 16 finden auch Anwendung auf die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Parteien, falls und soweit diese Bedingungen auf die betreffende Partei Anwendung findet.

## § 17 WARTUNGS- UND REPARATURARBEITEN

- (1) OGT erstellt jeweils bis 31. Oktober jedes Gaswirtschaftsjahres einen Zeitplan für die Wartungs- und Reparaturarbeiten an der OPAL, die in dem folgenden Gaswirtschaftsjahr durchgeführt werden müssen (Die „**Planmäßige Wartung**“).
- (2) Die insgesamt für die Durchführung der Planmäßigen Wartung in einem Gaswirtschaftsjahr aufgewandte Zeit beträgt maximal 14 (vierzehn) Tage. Klarstellend wird festgestellt, dass dieses 14 (vierzehn) Tagelimit nicht die Zeit einschließt, die für die Vornahme von Notfallarbeiten oder die Durchführung Unplanmäßiger Wartungen anfällt. OGT bemüht sich nach Kräften, sicherzustellen, dass jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten, die zu einer Reduzierung der Kapazitätsdienstleistungen führen können, ausschließlich im Zeitraum vom 1. April (einschließlich) bis 1. Oktober (ausschließlich) jedes Gaswirtschaftsjahres vorgenommen werden.
- (3) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 17 (2) (*Wartungs- und Reparaturarbeiten*) kann OGT das Programm der Planmäßigen Wartung ändern, vorausgesetzt, sie stellt nach besten Kräften sicher, dass der Shipper und Dritte Shipper (sofern anwendbar) innerhalb von 42 (zweiundvierzig) Tagen nach dem Überarbeitungsdatum darüber in Kenntnis gesetzt werden, wann diese Wartungs- und Reparaturarbeiten stattfinden sollen.
- (4) Falls OGT die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten wünscht, die:
  - (a) nicht unter die Planmäßige Wartung fallen; und
  - (b) keiner gültigen Änderung zur Planmäßigen Wartung gemäß § 17 (3) (*Wartungs- und Reparaturarbeiten*) unterliegen; und
  - (c) keine Notfallarbeiten beinhalten,

darf OGT diese Wartungs- und Reparaturarbeiten („**Unplanmäßige Wartung**“) nicht vornehmen, es sei denn, der Shipper und Dritte Shipper (sofern anwendbar) stimmen dem vorgeschlagenen Anfangsdatum für diese Arbeiten und der erwarteten Dauer dieser Unplanmäßigen Wartung spätestens innerhalb von 42 (zweiundvierzig) Tagen vor dem vorgeschlagenen Anfangsdatum für diese Arbeit zu. Der Shipper wird seine Zustimmung zu der Unplanmäßigen Wartung nicht in unbilliger Weise verweigern. OGT bemüht sich nach Kräften, diese Arbeiten soweit möglich mit dem Shipper und Dritten Shippern (sofern anwendbar) zu koordinieren.

## § 18 „USE-IT-OR-LOSE-IT“-GRUNDSATZ

- (1) Für den Fall, dass:
  - (a) die Gebuchten Shipperkapazitäten nicht in Übereinstimmung mit § 8 (*Nominierung und Renominierung*) am Vortag der Erbringung der Kapazitätsdienstleistungen (der „Maßgebliche Gaswirtschaftstag“) vollumfänglich nominiert worden sind, kann OGT die Gebuchten Shipperkapazitäten Dritten Parteien auf fairer und day-ahead Basis (für den Gasfolgetag) als Kapazitäten für den Maßgeblichen Gaswirtschaftstag („Kurzfristiger UIOLI“) anbieten, vorausgesetzt, OGT gewährleistet beim Angebot dieser Kapazitäten für Dritte Parteien die Beachtung der Festlegung „Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor“ (Nr. BK7-10-001) der BNetzA vom 24. Februar 2011 (in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung); oder

- (b) die Laufzeit des Kapazitätsbuchungszeitraums 1 (ein) Quartal überschreitet, und die Gebuchten Shipperkapazitäten überhaupt nicht durch Nominierung gemäß § 8 (*Nominierung und Renominierung*) oder nur in geringem Umfang vom Shipper in einem Quartal (das „Maßgebliche Quartal“) genutzt werden, kann OGT die Gebuchten Shipperkapazitäten Dritten Parteien auf fairer und auf Tages-, Monats- oder Quartalsbasis als feste Kapazitäten für das Folgequartal („Langfristiger UIOLI“) anbieten;  
  
(jeweils ein „Kapazitätshortungsfall“).
- (2) Im Fall eines Langfristigen UIOLI, kann der Shipper einer Entnahme der Gebuchten Shipperkapazitäten vorgreifen, indem er OGT mindestens 1 (einen) Monat vor Ablauf des Maßgeblichen Quartals über eine Untervermietung an eine Dritte Partei gemäß § 19 (*Untervermietung der Gebuchten Shipperkapazitäten*) in Kenntnis setzt. In einem Kapazitätshortungsfall kann der Shipper einer Entnahme der Gebuchten Shipperkapazitäten in Übereinstimmung mit §18 (1) (*Use-it-or-lose-it-Grundsatz*) durch ein bindendes Urteil eines zuständigen Gerichts vorgreifen.
- (3) In einem Kapazitätshortungsfall ist der Shipper:
  - (a) nicht von der Zahlung der Kapazitätsgebühr in Übereinstimmung mit § 11 (3) (*Kapazitätstarif und Kapazitätsgebühr*) befreit; und
  - (b) nur zur Nutzung der entnommenen Gebuchten Shipperkapazitäten durch Nominierung und Renominierung in Übereinstimmung mit § 8 (*Nominierung und Renominierung*) berechtigt, sofern und soweit die entnommenen Gebuchten Shipperkapazitäten nicht von Dritten Parteien nominiert wurden.
- (4) Werden die Gebuchten Shipperkapazitäten aufgrund der Nichtverfügbarkeit der vorgelagerten Transportanlagen / Nord Stream Pipeline in Übereinstimmung mit § 8 (Nominierung und Renominierung) überhaupt nicht nominiert oder nur in geringem Umfang vom Shipper genutzt, so liegt kein Kapazitätshortungsfall vor.

## **§ 19 UNTERVERMIETUNG GEBUCHTER SHIPPERKAPAZITÄTEN**

Unbeschadet §23 (*Übertragung*) kann der Shipper die Gebuchten Shipperkapazitäten nach vorheriger Benachrichtigung von OGT insgesamt oder teilweise dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum in Übereinstimmung mit Paragraph 12, Absatz 2 der Gasnetzzugangsverordnung an eine Dritte Partei zur Nutzung überlassen, unter der Voraussetzung, dass diese Dritte Partei jederzeit die Buchungsbeschränkungen erfüllt und OGT eine ordnungsgemäß unterzeichnete Erklärung vorlegt.

## **§ 20 LAUFZEIT**

- (1) Der Vertrag tritt vorbehaltlich § 2 (*Vorqualifikationsvoraussetzungen*) mit Unterzeichnung des Vertragsdatenblatts in Kraft und endet (sofern nicht vorzeitig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt) frühestens mit Ablauf des im Vertragsdatenblatt angegebenen Kapazitätsbuchungszeitraums.

- (2) Jede Partei kann den Vertrag fristlos kündigen, falls die Einleitung eines Insolvenzverfahrens bezüglich der Vermögenswerte der Partei beantragt wurde und der Insolvenzverwalter trotz Nachfrage im Sinne von Paragraph 103 des Deutschen Insolvenzgesetzes (InsO) nicht die Unternehmensfortführung erklärt hat und im Fall der Beantragung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch eine Dritte Partei die betreffende Partei oder der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 (fünf) Geschäftstagen nachweist, dass kein Grund für eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne von Paragraph 17 (2), Paragraph 19 (2) des Deutschen Insolvenzgesetzes (InsO) besteht.
- (3) OGT kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn:
- (a) der Shipper während der Vertragslaufzeit zu irgendeinem Zeitpunkt jegliche oder sämtliche Vorqualifikationsvoraussetzungen gemäß § 2 (*Vorqualifikationsvoraussetzungen*) nicht erfüllt oder die Verpflichtungen unter § 2 (*Vorqualifikationsvoraussetzungen*) verletzt, wobei der Shipper bei fehlendem Nachweis der Kreditwürdigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 2 (*Vorqualifikationsvoraussetzungen*) und §3 (*Sicherheitsleistung*) die versäumte Vorlage des Nachweises der Kreditwürdigkeit innerhalb von 7 (sieben) Geschäftstagen heilen kann.
  - (b) die BNetzA die Erbringung der Kapazitätsdienstleistungen für den Shipper auf der Grundlage der TPA-Ausnahme verbietet; oder
  - (c) der Shipper den Vertrag abtritt oder die Nutzung der Gebuchten Shipperkapazitäten unter Verletzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen untervermietet.
- (4) Das Recht beider Parteien auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Der Vertrag endet, falls die TPA-Ausnahme von einem Gericht einer zuständigen Rechtsprechung für ungültig erklärt oder von den zuständigen Behörden aufgehoben oder widerrufen wird.
- (6) Im Fall einer solchen Kündigung bemüht sich der Shipper nach Kräften um Buchung von den Gebuchten Shipperkapazitäten entsprechenden Kapazitäten für den Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragskündigung und der Restlaufzeit des Kapazitätsbuchungszeitraums nach dem regulierten System in Übereinstimmung mit dem anwendbaren gesetzlichen Rahmen.
- (7) Dieser § 20 (6) (*Laufzeit*) besteht nach Vertragskündigung fort.

## **§ 21 VERTRAULICHKEIT**

- (1) OGT kann Daten an andere Netzbetreiber weitergeben, sofern und solange dies für die ordnungsgemäße Erbringung der Kapazitätsdienstleistungen zwingend erforderlich ist. Der Shipper erklärt hiermit seine Zustimmung zur automatischen Datenverarbeitung durch OGT oder eine von OGT beauftragte Gesellschaft in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 21 (1) und (3) (*Vertraulichkeit*), behandeln die Parteien den Inhalt des Vertragsdatenblatts und alle Informationen, die sie in



Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags erhalten, vertraulich und werden diese Vertraulichen Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Partei gegenüber Dritten offenlegen oder Dritten zugänglich machen. Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden.

(3) Jede Partei kann gegenüber den nachstehenden Personen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei jegliche von der anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen offenlegen:

(a) Einer Konzerngesellschaft, vorausgesetzt, diese Konzerngesellschaft übernimmt dieselben Vertraulichkeitsverpflichtungen;

(b) Ihren Vorständen, Mitarbeitern, Vertretern, Beratern, Prüfern, Gutachtern, Banken und Versicherern, sofern und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dieser Partei erforderlich sind und diese Personen oder Gesellschaften sich vor Erhalt der Vertraulichen Informationen verpflichtet haben, diese Informationen unter Beachtung mindestens ebenso strenger Geschäftsbedingungen wie die unter § 21 (Vertraulichkeit) vereinbarten Geschäftsbedingungen vertraulich zu behandeln oder an eine berufliche Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich dieser Vertraulichen Informationen gebunden sind; oder

(c) soweit die Vertraulichen Informationen:

(i) der Empfängerpartei der Vertraulichen Informationen bei Erhalt von der anderen Partei ohne jegliche Offenlegungsbeschränkungen rechtmäßig bekannt waren;

(ii) ohne Verletzung dieses § 21 (*Vertraulichkeit*) bereits öffentlich bekannt waren oder öffentlich zugänglich werden;

(iii) von einer Partei aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Bestimmung eines anwendbaren Rechts, der Vorschriften eines Gerichts einer zuständigen Rechtsprechung, einer anerkannten Börse, eines Regierungsbeamten oder auf Aufforderung einer Regulierungsbehörde (einschließlich BNetzA und der Europäischen Kommission) oder aufgrund eines bindenden Urteils, Beschlusses oder einer Auflage einer sonstigen zuständigen Behörde offengelegt werden müssen;

(iv) gegenüber einer Steuerbehörde offengelegt werden müssen, soweit dies nach vernünftiger Einschätzung zu den Steuerzwecken der betreffenden Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften erforderlich ist; oder

(v) mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei offengelegt wurden.

In den genannten Fällen muss die offenlegende Partei die andere Partei in dem gesetzlich zulässigen Umfang ohne unbillige Verzögerung informieren.

(4) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen für einen Zeitraum von 4 (vier) Jahren nach Ablauf oder Kündigung in Übereinstimmung mit § 20 (*Laufzeit*) des Vertrags fort.

(5) Dieser § 21 (*Vertraulichkeit*) gilt unbeschadet § 6a des Deutschen Energiewirtschaftsgesetzes.

## § 22 MITTEILUNGEN UND AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN

- (1) Außer den Nominierungen in Übereinstimmung mit § 8 (*Nominierung und Renominierung*) müssen jegliche Mitteilungen, Ansprüche oder Aufforderungen in Verbindung mit dem Vertrag oder einem Schiedsverfahren nach dem Vertrag in Schriftform und in englischer und / oder in deutscher Sprache abgefasst sein (jeweils eine „**Mitteilung**“), und sie gelten als hinreichend zugestellt, wenn sie an die im Vertragsdatenblatt angegebenen Kontaktadressen geliefert oder geschickt werden.
- (2) Jede Mitteilung muss entweder persönlich überbracht, per Fax übermittelt oder als frankierte Postsendung per Einschreiben oder mit einem international anerkannten Kurier an die andere Partei geschickt wird.
- (3) Eine Partei kann der anderen Partei jederzeit Änderungen an ihrem Namen, dem maßgeblichen Adressaten, ihrer Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse für die Zwecke dieses § 22 (*Mitteilungen und Austausch von Informationen*) mitteilen, vorausgesetzt, diese Mitteilung tritt erst in Kraft:
  - (a) an dem in dieser Mitteilung für die Durchführung der Änderung genannten Datum; oder
  - (b) – sofern kein Datum angegeben ist oder das angegebene Datum auf einen früheren Zeitpunkt fällt als 5 (fünf) Banktage nach dem Datum, an dem diese Mitteilung zugeht – an dem Datum 5 (fünf) Banktage nach dem Datum dieser Mitteilung.

## § 23 ÜBERTRAGUNG

- (1) Sofern in § 23 (2) (*Übertragung*) nicht anders vorgesehen, kann keine Partei einer Person irgendwelche Vorteile, Rechte oder Pflichten nach dem Vertrag vollumfänglich oder teilweise bedingungslos oder unter Vorbehalt abtreten oder übertragen.
- (2) Unbeschadet § 23 (1) (*Übertragung*), ist die Abtretung oder Übertragung jeglicher Vorteile, Rechte oder Pflichten nach dem Vertrag durch eine Partei an die nachstehenden Personen zulässig:
  - (a) an eine Konzerngesellschaft bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei (die nicht in unbilliger Weise verweigert werden darf); oder
  - (b) auf Anordnung einer Regulierungsbehörde (einschließlich unter anderem der Europäischen Kommission oder der BNetzA) oder in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht an (i) eine Konzerngesellschaft oder, falls dies unerlässlich ist, (ii) an eine Dritte Partei, vorbehaltlich der Genehmigung der anderen Partei, die nicht in unbilliger Weise verweigert werden darf.
- (3) Jede Übertragung unterliegt jederzeit der Erfüllung der Vorqualifikationsvoraussetzungen unter § 2 (*Vorqualifikationsvoraussetzungen*) und der Aushändigung einer ordnungsgemäß unterzeichneten Erklärung an OGT.
- (4) Unbeschadet § 23 (1) (*Übertragung*), kann OGT ihre vertraglichen Rechte im Wege einer Sicherungsabtretung zugunsten einer Finanzierungspartei hinsichtlich der Fremdfinanzierung abtreten, und der Shipper muss auf schriftliche Anfrage von OGT der Ausfertigung der Dokumente zustimmen, die für das Inkrafttreten dieser Abtretung nach anwendbarem Recht erforderlich sind.
- (5) Die Bestimmung unter § 19 (*Untervermietung Gebuchter Shipperkapazitäten*) bleibt unberührt.
- (6) Unbeschadet § 23 (1) bis (3) (*Übertragung*) (einschließlich), kann OGT für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer (einschließlich Konzerngesellschaften) einsetzen, ohne diese Verpflichtungen abzutreten, vorausgesetzt, OGT haftet vollumfänglich und primär für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

## § 24 ÄNDERUNGEN

- (1) Unbeschadet § 11 (*Kapazitätstarif und Kapazitätsgebühr*) und § 7 (*Streitfrage bezüglich Spezifikation/ Gasspezifikation*) kann OGT die Allgemeinen Geschäftsbedingungen fristlos ändern, soweit dies im Rahmen der Beachtung anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder rechtlich bindender Beschlüsse nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden - einschließlich unter anderem der Entscheidungen und diesbezüglichen Ankündigungen der BNetzA - oder der Beachtung allgemein anerkannter technischer Standards erforderlich ist. Satz 1 bezieht sich auch auf einschlägige allgemeine Netzwerkbetriebsmittel (einschließlich der Geschäftsanforderungsspezifikation) in Übereinstimmung mit Paragraph 8 (3a) der Verordnung (EG) Nr. 715/ 2009. OGT informiert den Shipper unverzüglich über jegliche Änderungen nach den vorstehenden Verordnungen. Haben die Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mehr als nur unbedeutende negative wirtschaftliche oder finanzielle Auswirkungen auf den Shipper, die der Shipper

nachweisen muss, kann der Shipper den Vertrag innerhalb von 15 (fünfzehn) Geschäftstagen zum Ende des Folgemonats des Datums des Inkrafttretens dieser Änderungen kündigen. Eine Entschädigung ist nicht zahlbar. Diese Bestimmungen findet mutatis mutandis auf Änderungen Anwendung, die für die weitere Konsolidierung von Marktsegmenten erforderlich sind.

- (2) OGT kann ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft ändern, in Fällen, die nicht unter § 24 (1) (*Änderungen*) behandelt sind, falls OGT ein berechtigtes Interesse an den betreffenden Änderungen hat. OGT teilt dem Shipper diese Änderungen innerhalb von 2 (zwei) Monaten in Textform mit und veröffentlicht die Änderung auf ihrer Website. In begründeten Fällen kann OGT von der genannten 2 (zwei)-Monatsfrist abweichen. Änderungen an dem Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vom Shipper angenommen, es sei denn der Shipper kündigt den Vertrag innerhalb von 13 (dreizehn) Tagen nach Erhalt der Kündigungsmittelung. Eine Entschädigung ist nicht zahlbar. Der Shipper kann den Vertrag nicht kündigen, sofern die fragliche Änderung keinen beziehungsweise keinen bedeutenden wirtschaftlichen oder finanziellen Nachteil für den Shipper darstellt. Ist der Shipper der Auffassung, dass eine solche Änderung einen bedeutenden finanziellen Nachteil für ihn mit sich bringt, erbringt der Shipper den Nachweis für diesen Nachteil. OGT informiert den Shipper über den Beginn der Kündigungsfrist und über die Tatsache, dass die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Shipper angenommen betrachtet werden, falls der Shipper den Vertrag nicht kündigt.

## **§ 25 UNGÜLTIGKEIT**

Für den Fall, dass eine Vertragsbestimmung in einer Rechtsprechung vollumfänglich oder teilweise für rechtswidrig, ungültig oder rechtlich nicht durchsetzbar befunden wird oder wird:

- (i) bleibt die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder rechtliche Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung oder dieses Bestimmungsteils nach dem Gesetz einer anderen Rechtsprechung und die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder rechtliche Durchsetzbarkeit der restlichen Vertragsbestimmungen unberührt; und
- (ii) vereinbaren die Parteien im Vertragsdatenblatt eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen, die eine solche rechtswidrige, ungültige oder rechtlich nicht durchsetzbare Bestimmung ersetzt/en und die den ursprünglichen wirtschaftlichen Interessenausgleich zwischen den Parteien in dem unter allen Umständen möglichen Umfang wiederherstellt/en.

## **§ 26 GELTENDES RECHT**

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht (unter Ausschluss der Bestimmungen zum Kollisionsrecht).

## **§ 27 LOYALITÄT**

- (1) Treten während der Vertragslaufzeit Umstände ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, die jedoch im

Vertrag nicht vorgesehen waren oder bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt wurden (einschließlich einer Inflation), so dass es für eine Partei infolgedessen unzumutbar wird, eine bestimmte vertragliche Bestimmung zu erfüllen, so kann die betroffene Partei die andere Partei um entsprechende Änderung des Vertrags unter Berücksichtigung der veränderten Umstände sowie aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Konsequenzen für die andere Partei ersuchen.

- (2) Die Partei, die die unter § 27 (1) (*Loyalität*) beschriebenen Umstände anführt, muss die nötigen Sachverhalte eingehend beschreiben und nachweisen.
- (3) Die Parteien können eine Änderung an den vertraglichen Bestimmungen mit Wirkung von dem Datum verlangen, an dem die ersuchende Partei erstmals um Änderung der vertraglichen Bestimmungen aufgrund veränderter Umstände ersucht, es sei denn, ein früheres Ersuchen konnte von der ersuchenden Partei nach vernünftiger Einschätzung nicht verlangt werden.

## **§ 28 SCHIEDSVERFAHREN**

- (1) Jegliche Streitfragen im Zusammenhang oder in Verbindung mit dem Vertragsdatenblatt beziehungsweise diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich einer Streitfrage bezüglich der Gültigkeit oder des Bestehens des Vertrags, jedoch ausgenommen der Streitfragen bezüglich der Gasspezifikation, die in Übereinstimmung mit § 7 (*Gasspezifikation / Streitfrage bezüglich Spezifikation*) beigelegt werden, wird in einem Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (IHK) beigelegt.
- (2) Das Schiedsverfahren wird von drei (3) Schiedsrichtern durchgeführt, von denen zwei jeweils (1) von einer Streitpartei bestellt werden, welche ihrerseits den Vorsitzenden Schiedsrichter bestellen. Zumindest der vorsitzende Schiedsrichter muss ein zugelassener Anwalt sein.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsrichters ist für die Streitparteien endgültig und bindend.
- (4) Schiedsgerichtsstand ist Berlin, Deutschland.
- (5) Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt. Die Parteien können für die Durchführung des Schiedsverfahrens eine andere Sprache vereinbaren.
- (6) Das Schiedsurteil ist endgültig und bindend und sieht kein Berufungsrecht vor.
- (7) Eine Streitfrage liegt dann vor, wenn eine Partei die andere Partei schriftlich darüber in Kenntnis setzt. Den Parteien können zur Lösung einer Streitfrage ausschließlich Schiedsverfahren wählen, eine Ausnahme bilden Übergangsmaßnahmen, die den Parteien vor einem zuständigen Gericht zur Verfügung stehen.

## **§ 29 SPÄTE ZAHLUNG / AUFRECHNUNGSVERBOT**

Jede nach dem Vertrag fällige und zahlbare Summe (einschließlich jeglicher Summen, die für die Kapazitätsdienstleistungen fällig und zahlbar sind), wird:

- (a) sofern sie bei Fälligkeit nicht bezahlt wurden, mit 3% (drei Prozent) verzinst (nach und vor einem Urteil). Soweit diese Zinsen nach diesem Vertrag fällig und zahlbar sind, legt die Partei, die diese Zahlung verlangt, zusammen mit ihrer Zahlungsaufforderung eine Kopie von der maßgeblichen Reutersseite (die den maßgeblichen EURIBOR-Satz anzeigt) vor. Diese Zinsen sind auf Verlangen zahlbar und fallen ab dem Datum der Fälligkeit und Zahlbarkeit der betreffenden Summe bis zum Datum der tatsächlichen vollumfänglichen Zahlung der betreffenden Summe und darauf angefallenen Zinsen täglich an; und
- (b) ohne Aufrechnung mit anderen Beträgen gezahlt (sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart).

### **§ 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertragsdatenblatts, gelten bei Ausfertigung des Vertragsdatenblatts als vom Shipper vorbehaltlos angenommen und bilden gemeinsam mit dem Vertragsdatenblatt einen Vertrag über die Erbringung der Kapazitätsdienstleistungen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen des Vertragsdatenblatts und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt das Vertragsdatenblatt.
- (2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten und Aufwendungen für Fachberater), die ihr in Verbindung mit der Ausarbeitung, Verhandlung und Ausfertigung des Vertrags entstehen.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt, so ist die englische Sprache maßgeblich.
- (4) Jede Partei wird alle Handlungen vornehmen oder sich nach Kräften um die Veranlassung der genannten Handlungen bemühen und alle Dokumente ausfertigen und vorlegen oder sich um die Veranlassung der Ausfertigung und Vorlage aller Dokumente bemühen, wie laut anwendbarem Recht oder von der anderen Partei vernünftigerweise verlangt, um den Vertrag umzusetzen oder dem Vertrag Rechtskraft zu verleihen.
- (5) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Liste der Anlagen:

1. Anlage 1 der AGB: Musterformular Erklärung (englische und deutsche Fassung);
2. Anlage 2 der AGB: Paragraph 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (Deutsche Fassung)